

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 45 (1947)

Heft: 3

Artikel: Berichtigung : "Grundsätzliches zur Schreibung deutschschweizerischer Ortsnamen"

Autor: Nabholz, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-204710>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Die heute beschlossene Statutenrevision des S.G.V. (Umwandlung in den S.V.V.K.) war aus vereinsinternen Gründen notwendig. Sie bildet in keiner Weise ein Hindernis für das Weiterverfolgen der Bildung einer Fusion der drei Fachvereine S.K.J.V., S.G.P. und S.G.V. (S.V.V.K.). Die Bildung einer solchen Fusion bleibt das erstrebenswerte Ziel des S.V.V.K.

Der S.V.V.K. ist zu jeder Zeit bereit, die diesbezüglichen Bestrebungen, von welcher Seite diese auch kommen, zu prüfen und zu fördern.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Für den S.V.V.K.: *Luder*

Berichtigung

Der in dieser Zeitschrift vom 14. Januar 1947 erschienene Artikel von Dr. J. Hubschmid jun. „Grundsätzliches zur Schreibung deutschschweizerischer Ortsnamen“ gibt über die Entstehung eines Entwurfes „Grundsätze für die Erhebung und Schreibung der Lokalnamen“ (von Dr. Hubschmid kurz als „Zürcher Entwurf“ bezeichnet) Angaben, die mit dem wahren Sachverhalt im Widerspruch stehen und einer Klarstellung bedürfen. Es ist nicht so, wie der Artikel von Dr. Hubschmid behauptet, daß der „Zürcher Entwurf“ ausschließliches geistiges Eigentum von Dr. Saladin ist und der damalige Präsident der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft den Namen seiner Gesellschaft einfach formell, gleichsam als Strohmann, unter das Dokument gesetzt hat, um ihm nach außen mehr Gewicht zu verleihen. Der Gesellschaftsrat der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft hat sich zum ersten Male mit der Frage der Schreibung der Flurnamen bei den Aufnahmen für die Grundbuchvermessung in seiner Sitzung vom 10./11. September 1937 befaßt, als ihm der Inhalt des Entwurfs des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements zu einem „Bundesratsbeschluß über die Erhebung und Schreibweise der Orts- und Lokalnamen der Grundbuchvermessung“ bekannt wurde. Der betreffende Bundesratsbeschluß sah in Ziffer 4 vor, daß das Recht, „nähere Vorschriften über die Erhebung und Festlegung der Orts- und Lokalnamen zu erlassen“, den Kantonen vorzubehalten sei. Damit ergab sich die Gefahr der Schreibweise dieser Namen in den einzelnen Kantonen nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten, womit, besonders auch im Hinblick auf die Verwendung dieser Schreibungen in der in Bearbeitung befindlichen Neuen Landkarte der Schweiz, große Ungleichheiten und direkte Verwirrung zu entstehen drohte. In äußerst zuvorkommender Weise erklärte sich Herr Baltensperger, der Direktor des eidg. Vermessungsamtes bereit, den Bedenken des Gesellschaftsrates Rechnung zu tragen. In einer am 25. Januar 1937 in Zürich unter dem Vorsitz des Unterzeichneten veranstalteten Konferenz, in der auch die Eidg. Landestopographie und die Flurnamenkommission des Kantons Zürich durch zwei Mitglieder, Dr. Saladin und Dr. Hauser, Adjunkt am Staatsarchiv, vertreten waren, wurde auf Antrag des Direktors des Vermessungsamtes beschlossen, es solle der Vorstand der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft den Entwurf zu einer Anleitung für die Aufnahme und Schreibweise der Lokalnamen ausarbeiten lassen, die nach Prüfung durch das eidg. Vermessungsamt von diesem den kantonalen Vermessungsstellen zur Wegleitung zugestellt werden sollte. Infolgedessen arbeitete der Unterzeichnete als Vertreter der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft in Zusammenarbeit mit der zürcherischen Flurnamenkommission, deren Präsident Dr. Saladin ist, einen Entwurf aus. Grundlage bildeten dabei die seinerzeit von dieser Kommission in Zusammenarbeit mit Prof. A. Bachmann, dem früheren Leiter des schweizerdeutschen Idiotikons, ausgearbeiteten Richtlinien für die

Aufnahme und Schreibung der Flurnamen durch die Grundbuchvermessung im Kanton Zürich. Mit Schreiben des Präsidenten der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft vom 16. Juni 1938 wurde das Ergebnis dieser Beratungen unter dem Titel „Grundsätze für Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen“ dem eidg. Vermessungsamt zugestellt. Es handelte sich dabei um einen Entwurf, der durch das eidg. Vermessungsamt unter Zuzug von Fachleuten zu prüfen und endgültig zu formulieren war. Dem Gesellschaftsrat der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft lag in erster Linie daran, Aufnahme und Schreibweise der Lokalnamen nach einheitlichen, für das ganze deutschsprachige Gebiet der Schweiz verbindlichen Grundsätzen zu sichern, die trotz der Verschiedenheit der deutschschweizerischen Dialekte überall verwendet werden können. Für die Abklärung von Einzelfällen, die sich daneben ergaben, sollte sich das Vermessungsamt durch Linguisten, in erster Linie durch das schweizerdeutsche Idiotikon beraten lassen.

An der Ausarbeitung des Entwurfs der Anleitung hatte Dr. Saladin einen bedeutenden, aber von ferne nicht den alleinigen Anteil. Es handelt sich in der Tat um ein unter der Verantwortung der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft dem Vermessungsamt auf dessen Einladung eingereichtes Dokument, und Dr. Saladin handelt vollkommen korrekt, wenn er es als solches bezeichnet.

Die Allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft hat sich auch mit der einheitlichen Aufnahme und Schreibweise der Lokalnamen in den drei übrigen Sprachgebieten unseres Landes beschäftigt.

In seiner Sitzung vom 25. September 1938 sprach der Gesellschaftsrat z. H. des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements den Wunsch aus, es möchte die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen für die übrigen drei Sprachgebiete der Schweiz in ähnlicher Weise, wie für das deutschschweizerische Gebiet und in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Idiotika durchgeführt werden.

Prof. Hans Nabholz

Erklärung

Der Unterzeichnete stellt hiermit fest, daß seine für unrichtig befundenen Äußerungen z. T. auf einer Darstellung Saladins im „Kleinen Bund“ vom 14. September 1938 beruhen. Er zieht sie zurück, soweit sie wirklich Mißverständnissen entspringen.

J. Hubschmid, jun.

Buchbesprechung

Porter, A.W., D. Sc., F. R. S. The Method of Dimensions. From Methuens Monographs on Physical Subjects. 11 × 17 cm, 78 Seiten mit 9 Figuren. 3. Auflage. Verlag Methuen & Co. Ltd., London W. C. 1946. Preis gebunden 4s.

Das kleine Buch behandelt in ansprechender Form die Gesetze der physikalischen Dimensionen (Gr, Cm, Sek) an Hand einiger interessanter physikalischer Erscheinungen wie Fließen von Flüssigkeiten, Oberflächenspannung, Schwingende Systeme, Temperatur und Wärmeeffekte. Elektrizität und Magnetismus. In einem Schlußkapitel: Zusammenfassung wird auch auf die Relativitätstheorie und die Infragestellung der Masse hingewiesen. Ein Sachregister erleichtert den Gebrauch.

Das kleine Buch kann seiner klaren Formulierung wegen warm empfohlen werden.

F. Baeschlin